

41. Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann nur ein Gericht, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist, die Strafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung verhängen, die gegen Erwachsene angedroht sind, und auch dieses Gericht nur dann, wenn bei ihm die StA. Anklage erhoben hat. Daß der Oberreichsanwalt beim RG. mit der Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich verlangt, das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, ersetzt nicht die bisher veräumte entsprechende Stellungnahme der StA. beim LG. *)

V. Straffenat. Ur. v. 6. Juli 1943 g. R. u. a. 5 D
186/43 — 5 C 195/43 (5 StS 81/43) —.

I. Landgericht Wien.

*) Die Entscheidung bezieht sich auf den Rechtszustand, der bis zum 31. Dezember 1943 bestanden hat. D. E.

Aus den Gründen:

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet, soweit sie den Ausspruch ansieht, R., S. und E. seien Volksschädlinge. Diesen Ausspruch hat das LG. nur dahin begründet, die drei Jugendlichen hätten bei ihren strafbaren Handlungen die Verdunkelungsmaßnahmen ausgenützt. Nicht festgestellt ist, daß die Verurteilten auch die Wesensart von Volksschädlingen hätten, also in besonderem Maße mit verbrecherischer Tatkraft oder Verwerflichkeit des Handelns den Rechtsfrieden der Volksgemeinschaft gestört hätten (RGSt. Bd. 74 S. 199, S. 239, Bd. 75 S. 202, Bd. 76 S. 88, 90). Das Urteil ist daher samt den Feststellungen, die ihm zugrunde liegen, aufzuheben. Das LG. wird in der neuen Verhandlung diese Frage bei allen drei Angeklagten gründlicher als bisher zu erörtern haben.

Dagegen irrt die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie ausführt, das LG. hätte auch ohne Antrag der StA. prüfen müssen, ob R. und S. i. S. der WD. v. 4. Oktober 1939 RGBl. I S. 2000 „jugendliche Schwerverbrecher“ seien.

Die StA. hat in der vorliegenden Strafsache die Anklage vor dem LG. (Jugend) erhoben und auch durch Anführung des bei der Strafbemessung anzuwendenden § 11 OstJGG. ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß sie die Bestrafung der Angeklagten nach den sachlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des OstJGG. anstrebt. Davon ist die StA. auch in der Hauptverhandlung nicht abgegangen.

Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über sechzehn Jahre alt ist, kann nur ein Gericht, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist, die Strafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung verhängen, die gegen Erwachsene angedroht sind, und auch dieses Gericht nur dann, wenn bei ihm die StA. Anklage erhoben hat (§ 1 Abs. 1 und 2 WD. z. Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Oktober 1939 RGBl. I S. 2000). Die über sechzehn Jahre alten Jugendlichen sind also weder auf sachlich-rechtlichem noch auf verfahrensrechtlichem Gebiete den Erwachsenen allgemein gleichgestellt worden; vielmehr ist die StA. durch den § 1 Abs. 1 WD. nur ermächtigt worden, diese Jugendlichen vor dem Erwachsenengericht anzuklagen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Erhebung der Anklage vor dem Er-

wachsenengericht gemäß dem § 1 Abs. 2 i. Verb. m. dem Abs. 1 W.D. sogar eine *V o r a u s s e t z u n g* für die Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechtes (S o m m e r i n „Deutsches Strafrecht“ 1. Aufl. S. 257).

Da die StA. die Anklage nicht vor dem Erwachsenengericht erhoben hat, war das Jugendgericht, das mit der vorliegenden Strafsache bisher befaßt gewesen ist, nicht in der Lage, diejenigen Strafen zu verhängen, die gegen Erwachsene angedroht sind; daher hatte es auch weder Anlaß noch überhaupt die Berechtigung, zu prüfen, ob die Angeklagten K. und H. nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung Achtzehnjährigen gleichzuachten seien und ob die besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung, die sie bei der Tat gezeigt haben, oder der Schutz des Volkes eine Bestrafung nach dem Erwachsenenstrafrecht erforderlich mache.

Daß der Oberreichsanwalt nunmehr mit der Wichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich verlangt, auf K. und H. das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, ersetzt nicht die bisher veräumte entsprechende Stellungnahme der StA. beim LG. Denn nach der klaren und eindeutigen Vorschrift der W.D. ist die Wahl, ob ein über sechzehn Jahre alter Jugendlicher nach Jugendstrafrecht oder nach Erwachsenenstrafrecht zu bestrafen sei, ausdrücklich mit der Erhebung der Anklage verbunden. Das ist auch selbstverständlich; denn je nach der Anklage wird das Erwachsenen- oder das Jugendgericht mit der Sache weiter befaßt. Ändert die StA. in dieser Frage ihre Stellungnahme erst in der Hauptverhandlung, so hat das zur Folge, daß das Jugendgericht nicht weiter verhandeln darf.

Das LG. wird, wenn die StA. i. S. des § 1 Abs. 1 W.D. v. 4. Oktober 1939 RGBl. I S. 2000 die Anklage bei ihm erhebt, hierzu Stellung zu nehmen, nötigenfalls ergänzende Erhebungen über die Persönlichkeit und das Vorleben der Angeklagten zu veranlassen und über den Grad ihrer Entwicklung Sachverständige zu vernehmen haben. Bei der Lösung der Frage, ob K. und H. jugendliche Schwerverbrecher sind, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob sie zur Zeit der Tat in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung Achtzehnjährigen gleichgekommen sind, sondern darauf, ob sich ihre Frühreise bei der Tat in stark entwickelter sittlicher Verderbtheit und besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung offenbart hat (RGSt. Bd. 74 S. 307).